

Satzung des Vereins „Naturpark Hüttener Berge“ e.V.

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

§ 12 Beirat

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Haushalts- und Kassenwesen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Vermögensbindung

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Verein verfolgt das Ziel, die Trägerschaft für den Naturpark Hüttener Berge vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zu übernehmen. Darüber hinaus soll eine Zusammenarbeit mit den Naturparks Aukrug, Westensee und Schlei verwirklicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Hüttener Berge“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz ohne Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsführung in Holzbunge.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Größe und Grenzen des Naturparks werden durch die Naturparkerklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bestimmt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - a. die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten, langfristig zu sichern und zu verbessern.
 - b. den Schutz von Natur, Landschaft und Erholung durch die Ordnung des Tourismus in Natur und Landschaft und den Ausbau, die Erweiterung bzw. den Neubau von Erholungseinrichtungen zu verbessern bzw. zu unterstützen.
 - c. die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushalts und des Landschaftsbildes, landschaftsprägender Ortsränder und Dorfstrukturen zu sichern.
 - d. im Zusammenwirken mit allen anderen interessierten Stellen, insbesondere mit den touristischen Organisationen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert des Gebiets zu erhalten und zu verbessern.
 - e. die Knicklandschaften zu erhalten und langfristig zu fördern.
 - f. die weitere Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energien im Naturpark zu fördern und erlebbar zu machen.
- (2) Maßnahmen für die Erholung sollen mit dazu beitragen, dass
 - a. schutzwürdige Landschaftsbestandteile von Störungen frei gehalten werden.
 - b. die regionale Entwicklung und die Kooperation der Akteure gefördert werden.
 - c. Fördermittel für die Realisierung von Projekten akquiriert werden können.

(3) Diese Zwecke werden verwirklicht durch

- a. die Erstellung von Konzepten und Arbeitsprogrammen zur Erhaltung, Entwicklung und Zugänglichmachung landschaftstypischer Lebensräume sowie ihrer Pflanzen und Tierwelt.
- b. die Durchführung von Maßnahmen zu Landschaftspflege und Naturschutz in Übereinstimmung mit den Nutzern / Grundeigentümern.
- c. die Förderung einer Infrastruktur für Natursportarten und Naherholung (Rad- und Wanderwege sowie Fertigung von Informationsmaterial wie Karten, Infotafeln, Flyer, neue Medien wie Internetauftritte, Audiotracks etc.).
- d. Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsmaßnahmen.

(4) Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die zur Errichtung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und Spenden aufgebracht werden.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und aus fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a. Ämter, Städte und Gemeinden, die ganz oder teilweise in dem Gebiet liegen, das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zum Naturpark erklärt wurde.
- b. der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- c. Vereine, Verbände und juristische Personen.
- d. natürliche Personen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist, den Vereinsbeitrag zu entrichten.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitritt) entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet in der nächsten Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt.
- b. durch Ausschluss.
- c. bei Mitgliedern auch mit dem Tod eines Mitglieds.

(2) Bei Austritt endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt werden. Er kann jährlich / vierteljährlich gezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.
- c. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im ersten Vierteljahr von der / dem Vorsitzenden einzuberufen. Im Verhinderungsfall kann eine ordentliche Mitgliederversammlung auch von einer / einem aus dem Vorstand Beauftragten einberufen werden.

(2) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der / des Vorsitzenden.
- b. Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- c. Verabschiedung des Naturparkplans.
- d. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands.
- e. Genehmigung des Haushaltsplans.
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g. Zustimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Zur Änderung der Satzung oder einer Änderung der Zweckbestimmung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

(3) Die Regeln der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 9 Stimmenverhältnis

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden 7 Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der 1. Beisitzer/in
- f) dem/der 2. Beisitzer/in

g) dem/der 3. Beisitzer/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 der unter (1) a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zu vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter (1) b) und (1) e) und im folgenden Jahr die unter (1) c) und (1) f), sodann die unter (1) a), d) und g) genannten Personen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Rechenschaftsberichts für jedes Geschäftsjahr.
- e. Durchführung von Maßnahmen nach § 2.
- f. Berufung des Beirats.

(3) Die Einberufung von Arbeitskreisen und Projektgruppen in Absprache mit dem Beirat.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und Aufgaben des Vorstands teilweise auf die Geschäftsführung übertragen. Im Übrigen gilt § 13 sinngemäß.

§ 12 Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen Beirat.

(2) Der Beirat begleitet die Grundsatzarbeit des Vereins und unterstützt den Vorstand in wichtigen Fachfragen und erarbeitet die Projekte. Er unterstützt Initiativen und beteiligt sich an der Aufgabenerfüllung.

(3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Organisation zu a – j berufen. Er legt auch die genaue Anzahl der Mitglieder fest.

(4) Dem Beirat sollen Personen angehören, die die Arbeit des Naturparks Hüttener Berge e.V. unterstützen. Er sollte sich aus der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreistags sowie aus folgendem Personenkreis zusammensetzen:

- a. 1 oder 2 Vertreter/innen von touristischen Organisationen.
- b. 1 oder 2 Vertreter/innen des Naturschutzes / Naturerlebnissräume.
- c. 1 oder 2 Vertreter/innen der Land- und Forstwirtschaft.
- d. 1 oder 2 Vertreter/innen der Vereine.
- e. 1 oder 2 Vertreter/innen der Jäger und Angler.
- f. 1 oder 2 Vertreter/innen der Wirtschaft und Fischerei.
- g. 1 oder 2 Vertreter/innen kultureller Einrichtungen.
- h. 1 oder 2 Vertreter/innen der Wasser- und Bodenverbände.
- i. 1 oder 2 Vertreter/innen des Amtes Hüttener Berge.
- j. 1 oder 2 Vertreter/innen des Hotel- und Gaststättenverbandes.
- k. 1 oder 2 Vertreter/innen der Landfrauen.

(5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(6) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.

(7) In Absprache mit dem Vorstand können Arbeitskreise und Projektgruppen einberufen werden.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung – mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten – erfolgt durch den Verein selbst. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einsetzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand bedient sich der Amtsverwaltung Hüttener Berge und kann auch die Vereinskasse gegen Kostenerstattung führen lassen.

§ 14 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buchführung und die Kassengeschäfte werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden, welche sich im Naturpark Hüttener Berge befinden, im Verhältnis des dann geltenden Verteilerschlüssels für die Beiträge.

(2) Die Gemeinden haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.06.2009 beschlossen.